



ZÜRICH

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Relax Assistance

Für den Notfall:
Telefon 0800 80 80 80
Ausland +41 1 628 98 98

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung zeichnen wir alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren auf.

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

100 Wer ist Träger der Versicherung?

Die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft mit ihren Kundendienstzentren als Anlaufstelle und die Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft übernehmen die Leistungen für die vereinbarten und in der Police aufgeführten Bausteine. Es sind dies folgende Möglichkeiten:

Relax Assistance Basis

1. Annullierungskosten
Ziff. 300–305
2. Reiseschutz
Ziff. 400–406
3. Ersatzreise
Ziff. 500–503
4. Pannenhilfe
Ziff. 600–603
5. Home Care Service
Ziff. 700–703
6. Rechtsschutz im Ausland
Ziff. 800–804

Relax Assistance Plus

7. Verkehrsrechtsschutz in der Schweiz
Ziff. 900–903

8. Privatrechtsschutz in der Schweiz Ziff. 1000–1003

Leistungsträger sind für:

Leistungen 1 bis 5:
«Zürich» Versicherungs-Gesellschaft,
Zürich

Leistungen 6 bis 8:
Orion Rechtsschutz-
Versicherungsgesellschaft, Basel

Gemeinsame Bestimmungen

200 Wer ist versichert?

Versichert sind der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

201 Beginn und Dauer der Versicherung

201.1
Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police festgesetzten Daten. Der Vertrag erneuert sich nach Ablauf jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder von der Zürich schriftlich gekündigt wird.

201.2
Die Versicherung gilt für alle Ereignisse/Rechtsfälle, die während der Vertragsdauer eintreten.

202 Was geschieht, wenn Ansprüche gegenüber Dritten bestehen?

Erbringt die Zürich/Orion Leistungen, für die der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, haben die Anspruchsberechtigten diese an einen der vorgenannten Leistungsträger abzutreten.

203 Was geschieht, wenn Ansprüche gegenüber anderen Versicherungsverträgen bestehen?

Hat eine versicherte Person Anspruch aus anderen Versicherungsverträgen, beschränkt sich die Deckung auf den Teil unserer Leistungen, welcher denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.

Im Rahmen der vorliegenden Versicherung wird jedoch ein Vorschuss auf diese Leistungen gewährt. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses an einen der vorgenannten Leistungsträger abzutreten.

Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungspolice wird aus der Relax Assistance keine Leistung erbracht.

204 Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Keine Leistungen werden erbracht für Folgen im Zusammenhang

- mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen

Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

Ausnahmen

a)

Sofern die versicherte Person nachweist, dass die Schäden nicht mit den vorgenannten Ereignissen in Zusammenhang stehen, werden die vereinbarten Leistungen erbracht.

b)

Wird eine versicherte Person im Ausland von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Deckung für diejenigen Schäden, welche während der 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten des betreffenden Ereignisses eintreten.

- mit der Teilnahme an Rennen, Rallies oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten auf abgesperrten Strecken;
- mit Änderungen oder Absagen des Programms oder des Ablaufs einer gebuchten Reise durch den Leistungserbringer (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) wegen Streik, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen oder Epidemien. Es gelten die Ausnahmen von Artikel 204a/b;
- weitere Ausschlüsse sind unter den einzelnen Leistungen aufgeführt.

205

Was gilt im Schadenfall?

Für notwendige Hilfeleistungen bzw. im Schadenfall ist unverzüglich das Kundendienstzentrum zu benachrichtigen: Telefon 0800 80 80 80, aus dem Ausland Telefon +41 1 628 98 98.

Der behandelnde Arzt ist bei einer Erkrankung oder einem Unfall gegenüber der Zürich/Orion von der Schweigepflicht zu entbinden. Die versicherte Person ist damit einverstanden, sich einer Untersuchung durch die vom Leistungsträger beauftragten Ärzte zu unterziehen.

Das Kundendienstzentrum übernimmt die Organisation der geschuldeten Leistungen.

206

In welchen Fällen sind die Leistungen auf Fr. 300.– begrenzt?

Sofern auch nur eine von mehreren Hilfsmassnahmen nicht durch das Kundendienstzentrum organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt wurde, ist die Entschädigung für alle Leistungen zusammen auf Fr. 300.– begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht für die Annullierungskosten und für die Rechtsschutzversicherungsdeckungen in der Schweiz.

207

Wann sind Kostenvorschüsse zurückzubezahlen?

Kostenvorschüsse sind innert 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen oder spätestens 60 Tage nach Auszahlung.

208

Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt eine versicherte Person die ihr durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten, entfällt ihr gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist, wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, selber zu reagieren, oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

209

Änderung der Prämien

Ändern die Prämien des Tarifs, kann die Zürich die Anpassung des Versicherungsvertrages namens aller Leistungsträger mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres der Zürich zugegangen sein.

Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

210

Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Das in Art. 35 des Versicherungsvertragsgesetzes enthaltene Recht, bei einer Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Fortsetzung des Versicherungsvertrages zu den neuen Bedingungen zu verlangen, ist wegbedungen.

211

Welcher Gerichtsstand ist massgebend?

Als Gerichtsstand steht der versicherten Person bzw. dem Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung:

- Basel oder Zürich;
- der Wohnsitz des Betroffenen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, oder
- der Ort der versicherten Sache in der Schweiz.

212

Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet?

212.1

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

212.2

Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteini-

schen Gesetzes vom 6. Juni 1941 betreffend die Übernahme des VVG.

213 Schriftliche Mitteilungen

Mitteilungen sind an die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, Postfach, 8085 Zürich, zu richten.

214 Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsschutzversicherungen

Auch hier gelten die gemeinsamen Bestimmungen der Ziffern 200–213. Zusätzlich gelten betr. Rechtsschutz folgende gemeinsamen Bestimmungen:

215 Wann gilt ein Rechtsfall als eingetreten?

- Im Schadenersatzrecht: im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.
- Im Versicherungsrecht: mit dem Eintritt des den Versicherungsanspruch auslösenden Ereignisses.
- Im Strafrecht: im Zeitpunkt des tatsächlichen oder angeblichen Verstoffes gegen Strafvorschriften.
- In allen übrigen Fällen: im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, in jedem Fall aber, wenn für die versicherte Person erkennbar wird, dass ein Rechtsstreit entstehen könnte.

216 Wartefrist

Bei vertragsrechtlichen Streitigkeiten im Verkehrs- und Privatrechtsschutz in der Schweiz wird Versicherungsschutz gewährt, sofern der Rechtsfall nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist.

217 Wie wird ein Rechtsfall abgewickelt?

**217.1
Grundsätzliches**
Die Orion bestimmt das zu Gunsten der versicherten Person einzuschlagende Vorgehen und führt gegebenenfalls die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes.

**217.2
Anwaltswahl**
Die Orion gewährt der versicherten Person sodann die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Die Orion hat das Recht, einen von der versicherten Person vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Die versicherte Person kann dann drei im betreffenden Gerichtskreis ansässige Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vorschlagen, aus welchen die Orion den zu Beauftragenden auswählt.

**217.3
Auskünfte und Vollmachten**
Die versicherte Person verpflichtet sich, der Orion und dem allenfalls beauftragten Anwalt die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sie ermächtigt den Anwalt, die Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**217.4
Vergleiche**
Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten der Orion beinhalten, dürfen von der versicherten Person nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

**217.5
Prozess- und Parteientschädigung**
Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die der versicherten Person (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt der Orion zu.

**217.6
Schiedsverfahren**
Wenn die Verhandlungen über eine gütliche Einigung scheitern, entscheidet die Orion über die Zweckmässigkeit der Prozessführung. Lehnt es die Orion ab, weitere Schritte zu unternehmen, weil sie diese als aussichtslos beurteilt, so orientiert sie unverzüglich die versicherte Person, begründet ihre Rechtsauffassung und informiert sie über die Möglichkeit, die Angelegenheit einem Einzelschiedsrichter zur Beurteilung vorzulegen. Dieser wird durch die versicherte Person und die Orion gemeinsam bestimmt. Kommt keine Einigung über die Person des Schiedsrichters zustande, bestimmt der Präsident des oberen ordentlichen Zivilgerichtes am Wohnsitz der versicherten Person den Schiedsrichter. Der Schiedsrichter entscheidet aufgrund eines formlosen Schriftenswechsels und auferlegt den Parteien die Kosten des Schiedsverfahrens gemäss dem Verfahrensausgang. Er verlangt von beiden Parteien einen Kostenvorschuss je in der Höhe der vollen mutmasslichen Verfahrenskosten. Wird dieser von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei. Verlangt die versicherte Person nicht innert 20 Tagen nach Erhalt des Schreibens betreffend Schiedsverfahren dessen Einleitung, gilt dies als Verzicht auf die Durchführung eines Schiedsverfahrens. Die versicherte Person kann – vor, während oder nach dem Schiedsverfahren – auf ihr Kostenrisiko – die ihr gut scheinenden Schritte unternehmen. Wenn das von der versicherten Person erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Orion anlässlich der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung bzw. als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, ersetzt ihr die Orion im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen alle Kosten des Verfahrens, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.



Relax Assistance Basis



Annulierungskosten

300

Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

301

Was ist versichert?

Versichert sind das gebuchte Ferienarrangement inklusive mehrtägigen Sprach- und Ferienkursaufenthalts (ohne berufliche Aus- und Weiterbildung), die gebuchte Flug-, Bahn- oder Schiffsreise, die Miete einer Ferienwohnung, eines Bootes, Personenwagens oder Campers.

302

Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern vor Antritt der Reise, des mehrtägigen Sprach- oder Ferienkursaufenthaltes bzw. vor Übernahme des Mietobjektes

302.1

- eine versicherte Person,
- eine ihr persönlich sehr nahe stehende Person (wie Familienangehörige, nahe Verwandte, Verlobte, Pate),
- die Stellvertretung einer versicherten Person am Arbeitsplatz, deren Anwesenheit am Arbeitsplatz erforderlich ist,

ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;

302.2

die versicherte Person die Reise nicht allein antreten möchte, weil der Reisepartner oder ein Familienangehöriger des Reisepartners ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt ist oder stirbt;

302.3

das Eigentum einer versicherten Person infolge Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens zu Hause schwer beeinträchtigt wird und daher deren Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist;

302.4

persönliche Dokumente einer versicherten Person, die für die Reise unerlässlich sind, gestohlen werden und der Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wird;

302.5

nach der Buchung der Reise eine unvorhergesehene Kündigung des Arbeitsvertrages der versicherten Person durch den Arbeitgeber erfolgt;

302.6

Streiks, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung bzw. Krawall oder Tumult, Naturkatastrophen, Elementarereignisse oder Epidemien eine versicherte Person oder eine mit dieser mitreisende Person, welche die Reise gleichzeitig gebucht hat, an der Reise hindern;
Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h oder mehr, der in der Umgebung der versicherten Person/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Stein Schlag oder Erdbeben;

302.7

das von der versicherten Person benutzte öffentliche Transportmittel zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt.

303

Welche Leistungen werden erbracht?

303.1

Bei Eintreten des versicherten Ereignisses vor Antritt der Reise, des mehrtägigen Sprach- bzw. Ferienkurs-

aufenthaltes oder vor Übernahme des Mietobjektes werden die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (inkl. Bearbeitungsgebühren) zurückerstattet.

303.2

Bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachgewiesenen Kosten für die bis zum Abreisetag nicht bezogenen Leistungen für den Aufenthalt und die entstehenden Mehrkosten für eine direkte Nachreise vergütet.

304

Welches sind die Grenzen der Leistungen?

Die Leistung beläuft sich auf Fr. 15 000.– pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf Fr. 60 000.– für alle Personen zusammen.

305

Wann werden keine Leistungen erbracht?

Für Geschäftsreisen werden keine Leistungen erbracht. Werden geschäftliche Aktivitäten mit einer Privatreise kombiniert, werden die vereinbarten Leistungen für den privaten Teil der Buchung anteilmässig erbracht. Annullationskosten (z.B. Hotel-, Verpflegungs-, Reservations- und Transportkosten) für gesellschaftliche Anlässe, welche durch eine versicherte Person organisiert/übernommen wurden, sind ausgeschlossen.



Reiseschutz

400

Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

401

**Versicherungsschutz A:
Krankheit, Unfall, Tod**

**Welche Ereignisse während der
Reise sind versichert?**

Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während einer Reise ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt.

402

**Welche Leistungen werden unter
Versicherungsschutz A erbracht?**

Die Leistungen umfassen

402.1

**Such- und Rettungsaktionen
und Transporte**

die notwendigen Such- und Rettungsaktionen sowie Transporte bis maximal Fr. 30 000.– pro versichertes Ereignis. Wird eine versicherte Person vermisst, übernehmen wir die Kosten der behördlich eingeleiteten Suchaktionen bis max. Fr. 30 000.– pro Ereignis;

402.2

Rückreise

die Repatriierung oder Rückreise bei medizinischer Notwendigkeit oder auf Wunsch an den ständigen Wohnort bzw. das dortige Spital;

402.3

**«Teilweise Nichtbenützung der
gebuchten Leistungen»**

bei vorzeitigem Abbruch der Reise die nachgewiesenen Kosten für die ab Eintrittsdatum des versicherten Ereignisses nicht bezogenen gebuchten Leistungen für den Aufenthalt für jede mitreisende, versicherte Person.

Diese Leistung ist auf Fr. 15 000.– pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf Fr. 60 000.– für alle Personen zusammen, beschränkt, unabhängig von der Anzahl Buchungen.

Diese Leistung entfällt für jede Person, welche Anspruch auf eine Ersatzreise gemäss Ziff. 500 ff. hat.

402.4

Begleitung

die Kosten für medizinische Begleitpersonen, sofern eine Rückreise medizinisch notwendig ist;

402.5

Kostenvorschuss

einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis maximal Fr. 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert oder ambulant behandelt werden muss;

402.6

Mehrkosten

Mehrkosten, wie Besuchs-, Unterkunfts-, Verpflegungs- und Transportmehrkosten im Ausland, bis maximal Fr. 5000.– pro Ereignis;

402.7

Kinderbetreuung

Organisation und Übernahme der Kosten der Reise einer Person zur Rückholung mitreisender Kinder an deren ständigen Wohnort inkl. Kosten für Unterkunft und Verpflegung;

402.8

Überführung

die Kosten für die Bergung und Überführung der sterblichen Überreste an den ständigen Wohnort.

403

**Versicherungsschutz B:
Unterbruch/Abbruch der Reise**

Welche Gründe, die zu einem Unterbruch oder Abbruch der Reise führen, sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn während einer Reise

403.1

**Anwesenheit zu Hause/
am Arbeitsplatz**

eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine dieser persönlich sehr nahe stehende Person (wie Familienangehörige, nahe Verwandte, Verlobte oder Pate) oder die Stellvertretung der versicherten Person am Arbeitsplatz

ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;

403.2

Schaden am Eigentum

das Eigentum einer versicherten Person zu Hause infolge Einbruchdiebstahl, Feuer-, Wasser- oder Elementarschaden schwer betroffen wird und die Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;

403.3

Mitreisende

eine mit einer versicherten Person mitreisende Begleitung ernsthaft erkrankt und deshalb die Reise abbricht oder wenn eine solche Person schwer verunfallt oder stirbt;

403.4

Streiks, Unruhen, Naturkatastrophen

Streiks oder Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung bzw. Krawall oder Tumult, Naturkatastrophen, Elementarereignisse oder Epidemien an der Reisedestination Leben und Eigentum der versicherten Person oder einer mit dieser mitreisenden Person ernsthaft gefährden;

Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h oder mehr, der in der Umgebung der versicherten Person/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Stein Schlag oder Erdbeben;

403.5

Behördliche Massnahmen/Streiks

behördliche Massnahmen oder Streiks die Weiter- oder Rückreise verhindern.

404

**Welche Leistungen werden unter
Versicherungsschutz B erbracht?**

Die Leistungen umfassen

404.1

Rückruf

die Kosten für Radiorückrufe;

404.2

Rückreise

die Mehrkosten für die Rückreise an den ständigen Wohnort. Dabei wird hinsichtlich Art und Klasse des Transportmittels auf das benützte Transportmittel abgestellt;

404.3

«Teilweise Nichtbenützung der gebuchten Leistungen»

bei vorzeitigem Abbruch der Reise die nachgewiesenen Kosten für die ab Eintrittsdatum des versicherten Ereignisses nicht bezogenen gebuchten Leistungen, für den Aufenthalt für jede mitreisende, versicherte Person.

Diese Leistung ist auf Fr. 15 000.– pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf Fr. 60 000.– für alle Personen zusammen, beschränkt, unabhängig von der Anzahl Buchungen.

404.4

Mehrkosten

sofern die Rückreise nicht notwendig ist und die begonnene Reise unmittelbar nach Schadeneintritt fortgesetzt werden kann, oder wenn Reiseplanänderungen notwendig werden, bis maximal Fr. 3000.– pro versicherte Person für Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten.

405

Versicherungsschutz C: Unbenützbarkeit der gebuchten Unterkunft während der Reise

Versicherungsschutz besteht, wenn ein Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden an der gebuchten Unterkunft eine versicherte Person daran hindert, die gebuchte Unterkunft zu benützen.

In diesem Fall werden die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis Fr. 1000.– pro versicherte Person übernommen.

406

Versicherungsschutz D: Zusätzliche Leistungen

406.1

Transportmittelausfall

Wenn nach Antritt einer gebuchten Reise aufgrund einer Panne oder eines Unfalles das gebuchte Transportmittel ausfällt, werden die zu Lasten der versicherten Person gehenden Reise-mehrkosten bis maximal Fr. 1000.– übernommen. Nicht versichert sind Kosten, die durch Verspätungen oder verpasste Anschlüsse entstehen.

406.2

Dokumentendiebstahl

Es werden die entstehenden Mehrkosten bis Fr. 1000.– pro Ereignis übernommen, wenn sich die Weiter- oder Rückreise bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten, die für die Reise notwendig sind, verzögert.

Der Verlust ist umgehend der zuständigen Polizeibehörde zu melden, ansonsten keine Leistung erbracht wird.

406.3

Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

Es werden die Aufenthalts- und Rückreisekosten bevorschusst, wenn infolge Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters die Fortsetzung der gebuchten Reise nur noch zu Lasten der versicherten Person möglich ist.

406.4

Benachrichtigung von Personen zu Hause

Falls Leistungen von den Leistungsträgern erbracht wurden, werden auf Wunsch die Angehörigen oder der Arbeitgeber über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientiert.



Ersatzreise

500

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

501

Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während einer gebuchten Reise ernsthaft erkrankt oder schwer verunfallt und die Rückreise oder Repatriierung aufgrund medizinischer Notwendigkeit erfolgen muss.

502

Welche Leistungen werden erbracht?

Bezahlt wird der vor der Abreise gebuchte und bezahlte Reise- oder Arrangementpreis für die repatriierte Person bis zum Betrag von Fr. 15 000.– pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum Fr. 60 000.– für alle Personen zusammen.

503

Wann werden keine Leistungen erbracht?

503.1

Wenn die Repatriierung oder die Rückreise nicht durch das Kundendienstzentrum organisiert wurde, werden keine Leistungen erbracht.

503.2

Für Geschäftsreisen werden keine Leistungen erbracht. Werden geschäftliche Aktivitäten mit einer Privatreise kombiniert, werden die vereinbarten Leistungen für den privaten Teil der Buchungen anteilmässig erbracht.



Pannenhilfe

600

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in denjenigen Staaten Europas, die auf der «Grünen Karte» (Internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) aufgeführt sind (einschliesslich des ganzen Gebietes der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien), sowie in den Mittelmeer-Randstaaten und den Mittelmeer-Inselstaaten eintreten.

Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

601

Welche Fahrzeuge sind versichert?

601.1

Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Motorfahrzeuge bis 3500 kg Gesamtgewicht, sofern sie auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von einer solchen gelenkt werden.

Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche in diesen Fahrzeugen mitreisenden Personen.

601.2

Anhänger

Am versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Anhänger sind ebenfalls mitversichert.

601.3

Nicht versichert sind Motorfahrzeuge, welche

- zur gewerbmässigen Vermietung an Selbstfahrer (z.B. Mietfahrzeuge) oder

- zu gewerbmässigen Personentransporten (z.B. Taxi) oder
- mit Händler- oder Exportschildern verwendet werden.

602

Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn

602.1

das Fahrzeug nicht mehr benützt werden kann, infolge

- einer Panne;
- eines Kaskoereignisses. Unter Kaskoereignissen verstehen wir: die Unbenützbarkeit infolge einer Kollision, eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl-, Glas-, Marder- oder Parkschadens sowie Vandalismus;

oder wenn es gestohlen wurde.

603

Welche Leistungen werden erbracht?

603.1

Hilfe vor Ort

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.

603.2

Ersatz von Kleinteilen

Bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort wird der Ersatz von Kleinteilen wie z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) vergütet.

603.3

Abschleppkosten

Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht erstellt werden, Übernahme der Abschleppkosten bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete Garage oder einen der Help Points der Zürich, ohne Reparatur- und Materialkosten.

603.4

Speditionskosten für Ersatzteile

Übernahme der Speditionskosten für Ersatzteile.

603.5

Bergungskosten

Die Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeuges und des Anhängers bis total Fr. 2000.–.

603.6

Schlüsselpanne

Wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet oder die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet oder bei Verlust des Schlüssels, resp. Schlüsselbeschädigung, werden die Kosten für die Behebung der Schlüsselpanne ersetzt.

Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

603.7

Benzinpanne

Die Kosten für die Behebung einer Benzinpanne (das Fahrzeug bleibt mangels Benzin stehen).

Nicht versichert sind die Kosten für dadurch entstandene Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor und Katalysator.

603.8

Feststellung des Schadenausmasses

Die Kosten für eine Feststellung des Schadenausmasses im Ausland zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeuges bis Fr. 400.–.

603.9

Rückzahlbarer Kostenvorschuss

Ein rückzuerstattender Kostenvorschuss bis Fr. 2000.– bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland (z.B. Diebstahl, hohe Reparaturrechnungen oder Beschaffung von Ersatzteilen).

603.10

Mehrkosten

Sofern das Fahrzeug nicht mehr benützbar ist, übernehmen wir die Kosten pro Ereignis und Police für:

- ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug bis maximal Fr. 3000.–;
- die notwendige Unterkunft;
- die Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi;
- die Überführung des reparierten Fahrzeuges.

Die Entschädigung für die oben erwähnten Leistungen ist für alle Personen zusammen maximal auf Fr. 5000.– begrenzt. Mit Ausnahme des Ersatzfahrzeuges (max. Fr. 3000.–) besteht für sämtliche Leistungen innerhalb der Limite von Fr. 5000.– keine betragsliche Einschränkung;

- die Rückführung des unreparierten oder wieder aufgefundenen Fahrzeuges aus dem Ausland an den ständigen Wohnort des Versicherten. Die Kosten dafür sind jedoch auf den Zeitwert des Fahrzeuges limitiert;
- die Verzollung des versicherten Fahrzeuges, falls dieses nicht mehr zurückgeführt werden kann;
- die Standgebühren bis Fr. 500.–.

603.11

Ersatzfahrer

Ist der Lenker infolge eines Unfalles bzw. einer schweren Erkrankung oder unbekanntem Verbleib nicht mehr imstande, das Fahrzeug zu lenken, oder ist er verstorben und besitzt kein weiterer Insasse einen Führerausweis oder sind die Insassen aufgrund der Notsituation ausserstande, das Fahrzeug zu lenken, werden die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen übernommen.



Home Care Service

700

Wo gilt die Deckung?

Die Deckung gilt für Notsituationen an Ihrem Domizil in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie zusätzlich an Ihrem Feriendomizil in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

701

Welche Dienstleistungen organisiert die Zürich?

701.1

Entsteht bei Ihnen zu Hause aufgrund eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl-

oder Wasserereignisses oder Glasbruches an dem von Ihnen bewohnten Gebäude eine Notsituation, organisiert das Kundendienstzentrum die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen. Bei Schlüsselverlust oder Schlüsselbeschädigung sind das Öffnen der Türe sowie (sofern notwendig) das Einpassen einer provisorischen Schliessvorrichtung versichert.

Sind Sie Gebäude- oder Stockwerkeigentümer, organisiert das Kundendienstzentrum die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen auch bei Ausfall von Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen.

Keine Deckung besteht, wenn der Eintritt eines solchen Ereignisses mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war.

701.2

Als Notsituationen gelten Ereignisse, bei welchen sich ein sofortiges Handeln aufdrängt, um grösseren Schaden zu vermeiden.

702

Welche Kosten werden übernommen?

Vergütet werden die Kosten für die eingeleiteten Sofortmassnahmen bis zum Maximalbetrag von Fr. 1000.– pro Ereignis.

Ausgenommen sind Kosten, die Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind.

703

Welche zusätzlichen Dienstleistungen werden erbracht?

703.1

Vermittlung von Sicherheitsanalysen und Präventionsberatung für Ihr Gebäude.

703.2

Vermittlung von Dienstleistungen in Notsituationen in Zusammenhang mit Haus- und Heimbetreuung.



Rechtsschutz im Ausland

Zu beachten sind neben den nachfolgenden auch die gemeinsamen Bestimmungen gemäss den Ziffern 214 bis 217.

800

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt mit den Einschränkungen in den Vertragsbedingungen weltweit. Nicht als Ausland gilt das Fürstentum Liechtenstein.

801

Für welche Motorfahrzeuge gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für sämtliche Motorfahrzeuge bis 3500 kg Gesamtgewicht (PW, Motorrad usw.) sowie die damit gezogenen Anhänger, deren Eigentümer, Halter oder Lenker (auch von Mietfahrzeugen) zum versicherten Personenkreis gehört.

802

Welche Rechtsfälle sind versichert?

802.1

Schadenersatz

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen einer versicherten Person im Zusammenhang mit

- einem Unfall im Ausland als Lenker eines Motorfahrzeuges (inkl. Mietwagen);
- einem Unfall im Ausland als im versicherten Motorfahrzeug mitfahrender Halter/Eigentümer;
- einem Unfall im Ausland als Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Passagier eines privaten oder öffentlichen Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuges oder als Sportausübender;
- einem im Ausland erlittenen tätlichen Angriff, Raub oder Diebstahl.

802.2

Versicherungsrecht

Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person gegenüber

privaten oder schweizerischen öffentlichen Versicherungseinrichtungen im Zusammenhang mit einem Ereignis gemäss Ziff. 802.1 hiervor.

802.3

Strafrecht

Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person bei gegen sie gerichteten Straf- oder Verwaltungsverfahren vor ausländischen Behörden, die eingeleitet werden im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften im Ausland.

802.4

Ausweisentzug

Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person in Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führerausweises infolge einer Verkehrsregelverletzung im Ausland.

802.5

Vertragsrecht

Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person bei Streitigkeiten aus folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):

- Miete eines Motorfahrzeuges im Ausland;
- Fracht- und Beförderungsvertrag über Transport von Gepäck und/oder eines Motorfahrzeuges im Ausland;
- Reparatur eines Motorfahrzeuges während einer Auslandsreise;
- Arrangement einer Auslandsreise oder vorübergehende Miete einer Ferienwohnung im Ausland (unabhängig vom Buchungsort – auch bei Gerichtsstand in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein).

803

Welche Leistungen werden erbracht?

Bis zum Höchstbetrag von total Fr. 250 000.– pro Ereignis in Europa oder von total Fr. 50 000.– pro Ereignis im aussereuropäischen Raum übernimmt die Orion die folgenden Leistungen:

- Anwaltskosten;
- Kosten für Sachverständigengutachten, die für die Fallbearbeitung notwendig sind;
- Gerichts- und Verfahrenskosten;
- Prozessentschädigung an die Gegenpartei;
- Kosten des Inkassos der einer versicherten Person zustehenden Entschädigung;
- vorschussweise Bezahlung von Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bis zum Betrag von Fr. 100 000.– pro Ereignis in Europa bzw. Fr. 50 000.– pro Ereignis im aussereuropäischen Raum;
- die der Orion aus der direkten Bearbeitung von Schadenfällen erwachsenden Kosten.

804

Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Keine Leistungen werden erbracht im Zusammenhang mit

- allen unter Ziff. 802 nicht aufgeführten Fällen;
- der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- der einer versicherten Person auferlegten Busse oder anderen Geldforderungen mit strafähnlichem Charakter;
- Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist;
- gewerbmässigem Personen- oder Warentransport;
- Ereignissen, wenn der Lenker keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war;
- Ereignissen, die bei Abschluss der Relax-Assistance-Versicherung oder den Vereinbarungen für eine Reise oder Ferien bereits eingetreten waren oder deren Eintritt für die versicherte Person erkennbar war;
- der Begehung von vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen, dem Versuch dazu sowie der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- Ereignissen als Folge von Trunkenheit oder der absichtlichen, nicht aus medizinischen Gründen erfol-

genden Einnahme von Arzneimitteln, Drogen oder Chemikalien;

- Ereignissen, die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person.



Relax Assistance Plus



Verkehrsrechtsschutz in der Schweiz

Zu beachten sind neben den nachfolgenden auch die gemeinsamen Bestimmungen gemäss den Ziffern 214 bis 217.

900

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ereignen und für welche der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt.

901

Welche Rechtsfälle sind versichert?

Die Orion gewährt der versicherten Person Rechtsschutz in ihrer Eigenschaft als Verkehrsteilnehmer sowie als Eigentümer oder Halter eines Fahrzeuges

901.1

Schadenersatzrecht

bei der Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;

901.2

Fahrzeugvertragsrecht

bei der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus obligationenrechtlichen Verträgen (wie Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag usw.);

901.3

Versicherungsrecht

bei Streitigkeiten mit Versicherungen inkl. Pensions- und Krankenkassen;

901.4

Sachenrecht

bei Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an Fahrzeugen;

901.5

Strafrecht

bei gegen sie gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;

901.6

Strafanzeige

bei der Einreichung einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall notwendig ist;

901.7

Ausweisentzug und Besteuerung

bei Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung.

902

Welche Leistungen werden erbracht?

Bis zu einem Höchstbetrag von total Fr. 250 000.– pro Ereignis übernimmt die Orion folgende Leistungen:

- Anwaltskosten;
- Kosten für Sachverständigen-gutachten, die für die Fallbearbeitung notwendig sind;
- Gerichts- und Verfahrenskosten;
- Prozessentschädigung an die Gegenpartei;
- Kosten des Inkassos der einer versicherten Person gerichtlich zugesprochenen Forderung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein

bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung;

- vorschussweise Bezahlung von Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bis zum Betrag von Fr. 100 000.– pro Ereignis;
- die der Orion aus der direkten Bearbeitung von Schadenfällen erwachsenden Kosten.

Nicht versichert ist namentlich die Zahlung von

- Bussen;
- Schadenersatz;
- Kosten in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruch- und Kollokationsprozessen;
- Kosten aus unbestrittenen bzw. zum Zeitpunkt der Rechtsfallmeldung bereits rechtskräftigen Strafscheiden (Strafmandat, Strafbefehl, Bussenverfügung usw.) und Administrativverfügungen (Verwarnung, Führerausweisentzug oder Verkehrsunterricht). Ein vorsorglich eingereichtes Rechtsmittel zwecks Überprüfung der Erfolgsaussichten gilt nicht als Anfechtung.

903

Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person

- bei Streitigkeiten über Ansprüche, die an eine versicherte Person abgetreten wurden oder die eine versicherte Person abgetreten hat;
- bei Rechtsfällen im Zusammenhang mit Krieg, Aufruhr oder in (direkter oder indirekter) Verbindung mit Jahr-2000-Informatikproblemen;
- bei Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- gegen eine andere durch diesen Vertrag versicherte Person (diese Einschränkung gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- wenn der Lenker bei der Entstehung des Rechtsfalles keinen gültigen

Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war (für die versicherte Person, die davon keine Kenntnis hatte oder haben musste, besteht jedoch Versicherungsschutz);

- in Verfahren zum Zwecke des Erwerbes oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Erlangung oder Wiedererlangung eines rechtskräftig entzogenen Ausweises;
- als Käufer/Verkäufer/Vermieter von Fahrzeugen, wenn er diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt, sowie als Eigentümer/Halter von gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen wie z.B. Taxi, Car, LKW, Fahrschulwagen usw.;
- im Zusammenhang mit der Begehung von vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen, dem Versuch dazu sowie als Beteiligter an Raufereien und Schlägereien;
- als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen;
- gegen die Orion, deren Mitarbeiter oder gegen mit der Interessenwahrung der versicherten Person Beauftragte;
- in den in Ziff. 901 nicht aufgeführten Rechtsbereichen.



Privatrechtsschutz in der Schweiz

Zu beachten sind neben den nachfolgenden auch die gemeinsamen Bestimmungen gemäss den Ziffern 214 bis 217.

1000

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ereignen und für welche der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt.

1001

Welche Rechtsfälle sind versichert?

1001.1

Schadenersatzrecht

Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden.

1001.2

Versicherungsrecht

Streitigkeiten mit Versicherungen inkl. Pensions- und Krankenkassen.

1001.3

Sachenrecht

Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen.

1001.4

Strafrecht

Rechtswahrung in einem gegen die versicherte Person gerichteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften.

1001.5

Strafanzeige

Einreichen einer Strafanzeige für eine versicherte Person, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen notwendig ist (unter Ausschluss von Delikten gegen die Ehre).

1001.6

Arbeitsrecht

Streitigkeiten der versicherten Person als Arbeitnehmer, Angestellter oder Beamter aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen.

1001.7

Mietrecht

Rechtswahrung der versicherten Person als Mieter gegenüber seinem Wohnungs- bzw. Hausvermieter bei Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis im Zusammenhang mit einem zum

Eigenbedarf gemieteten Mietobjekt sowie bei Streitigkeiten der versicherten Person als Partei eines Mietvertrages über eine bewegliche Sache.

1001.8

Patientenrecht

Streitigkeiten betreffend Schadenersatzforderungen als Patient mit Ärzten, Spitälern und anderen Medizinal-Institutionen.

1001.9

Übriges Vertragsrecht

Streitigkeiten aus anderen Verträgen (z.B. Kauf, Auftrag, Darlehen usw.), mit Ausnahme des Pachtvertrages.

1001.10

Beratung

In personen-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten (ausgenommen Eheschutz- und Ehescheidungsrecht) gewährt die Orion Beratungsrechtsschutz. Dieser beschränkt sich auf eine einmalige Beratung pro Fall und Jahr, wobei schweizerisches Recht anwendbar sein muss. Erweist sich der Beizug eines Anwaltes oder Notars als notwendig, übernimmt die Orion die Kosten für die juristische Konsultation bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 300.–.

1001.11

Grundstücke

Der von der Orion gewährte Rechtsschutz bei Streitigkeiten über Grundeigentum beschränkt sich auf die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte Liegenschaft an seinem schweizerischen Wohnsitz sowie auf folgende Rechtsbereiche (abschliessende Aufzählung):

- a. zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht;
- b. öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit seinen direkt angrenzenden Nachbarn oder dem Staat (öffentliches Baurecht) betreffend
 - Baubewilligungen
 - Enteignung
 - Entwertung des Grundstückes;

- c. Streitigkeiten aus Werkverträgen, sofern für die Arbeiten keine Baubewilligung notwendig ist;
- d. Streitigkeiten mit Versicherungen;
- e. Streitigkeiten aus Eigentum oder anderen dinglichen Rechten (aktive und passive Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten).

1002

Welche Leistungen werden erbracht?

Bis zu einem Höchstbetrag von total Fr. 250 000.– bzw. von Fr. 10 000.– bei Rechtsfällen aus Grundeigentum gemäss Ziff. 1001.11 übernimmt die Orion folgende Leistungen:

- Anwaltskosten;
- Kosten für Sachverständigen-gutachten, die für die Fallbearbeitung notwendig sind;
- Gerichts- und Verfahrenskosten;
- Prozessentschädigung an die Gegenpartei;
- Kosten des Inkassos der einer versicherten Person gerichtlich zugesprochenen Forderung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung;
- vorschussweise Bezahlung von Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bis zum Betrag von Fr. 100 000.– pro Ereignis;
- die der Orion aus der direkten Bearbeitung von Schadenfällen erwachsenden Kosten.

Nicht versichert ist namentlich die Zahlung von

- Bussen;
- Schadenersatz;
- Kosten in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs- und Kollokationsprozessen;
- Kosten aus unbestrittenen bzw. zum Zeitpunkt der Rechtsfallmeldung bereits rechtskräftigen Strafentscheiden (Strafmandat, Strafbefehl, Bussenverfügung usw.). Ein vorsorglich eingereichtes Rechts-

mittel zwecks Überprüfung der Erfolgsaussichten gilt nicht als Anfechtung.

1003

Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person

- bei Streitigkeiten über Ansprüche, die an eine versicherte Person abgetreten wurden oder die eine versicherte Person abgetreten hat;
- bei Streitigkeiten aus Schuldübernahme, Spiel und Wette, aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften;
- im Zusammenhang mit Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder in (direkter oder indirekter) Verbindung mit Jahr-2000-Informatikproblemen;
- bei Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- sowie Verantwortlichkeitsansprüchen Dritter;
- gegen eine andere durch diesen Vertrag versicherte Person (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern) oder von Luft- und Wasserfahrzeugen, die immatrikuliert werden müssen;
- im Zusammenhang mit der Begehung von vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen, dem Versuch dazu sowie als Beteiligter an Raufereien und Schlägereien;
- aus Streitigkeiten im Zusammenhang mit
 - dem Erwerb (Kauf, Verkauf, Tausch, Gewährleistung, Schenkung, Mäklervertrag und dergleichen) sowie der Belehnung von Grundstücken und Liegenschaften,
 - der Erstellung, dem Abbruch oder Umbau von Liegenschaften, sofern für diese Arbeiten eine Baubewilligung erforderlich ist,
 - einem Baurecht an Grundstücken,
- Stockwerkeigentum (Ausnahme: zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht sowie Streitigkeiten mit Versicherungen);
- im Zusammenhang mit gesellschafts- und vereinsrechtlichen Verhältnissen (inklusive einfacher Gesellschaft und Konkubinat) sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen Gesellschafts- und Vereinsorgane;
- im Bereich des immateriellen Güterrechts (wie Patent- und Urheberrecht, Muster- und Modellrecht sowie Markenrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts;
- im Bereich des Steuer- und Abgaberechts, des Ausländerrechts (Fremdenpolizei), des öffentlichen Planungsrechts (unter Vorbehalt von 1001.11) sowie des Gewerbepolizeirechts;
- aus der Tätigkeit als Verwaltungs- oder Stiftungsrat sowie jeglicher selbständiger Berufs- und Erwerbstätigkeit;
- gegen die Orion, deren Mitarbeiter oder mit der Interessenwahrung der versicherten Person Beauftragte;
- in den in Ziff. 1001 nicht aufgeführten Rechtsbereichen.